



---

## Fachbereich WD 6

---

### **Kurzarbeitergeld als versicherungsfremde Leistung?**

Eine Untersuchung des konjunkturellen, Saison- und Transfer-Kurzarbeitsgeldes

**Kurzarbeitergeld als versicherungsfremde Leistung?**

Eine Untersuchung des konjunkturellen, Saison- und Transfer-Kurzarbeitsgeldes

Aktenzeichen: WD6-30000-0012-0002  
Abschluss der Arbeit: 28.07.2026  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                                                                                                            |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einführung</b>                                                                                                                                                          | <b>4</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Konjunkturelles Kurzarbeitergeld</b>                                                                                                                                    | <b>5</b>  |
| 2.1.      | Zweck                                                                                                                                                                      | 5         |
| 2.2.      | Voraussetzungen                                                                                                                                                            | 5         |
| 2.3.      | Umfang                                                                                                                                                                     | 5         |
| 2.4.      | Bezugsdauer                                                                                                                                                                | 6         |
| 2.5.      | Finanzierung                                                                                                                                                               | 6         |
| <b>3.</b> | <b>Saison-Kurzarbeitergeld</b>                                                                                                                                             | <b>6</b>  |
| 3.1.      | Zweck                                                                                                                                                                      | 6         |
| 3.2.      | Voraussetzungen                                                                                                                                                            | 7         |
| 3.3.      | Umfang und Bezugsdauer                                                                                                                                                     | 7         |
| 3.4.      | Finanzierung                                                                                                                                                               | 7         |
| 3.5.      | Ergänzende Leistungen                                                                                                                                                      | 7         |
| 3.6.      | Abgrenzung zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld                                                                                                                            | 8         |
| <b>4.</b> | <b>Transfer-Kurzarbeitergeld</b>                                                                                                                                           | <b>8</b>  |
| 4.1.      | Zweck und Abgrenzung zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld                                                                                                                  | 8         |
| 4.2.      | Voraussetzungen                                                                                                                                                            | 9         |
| 4.3.      | Umfang und Bezugsdauer                                                                                                                                                     | 9         |
| 4.4.      | Finanzierung                                                                                                                                                               | 10        |
| <b>5.</b> | <b>Sonderregelungen während der Corona-Pandemie</b>                                                                                                                        | <b>10</b> |
| 5.1.      | Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020                                                              | 10        |
| 5.2.      | Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020                                                                                                                               | 11        |
| 5.3.      | Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020 | 11        |
| 5.4.      | Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 20. Mai 2020                                                                                           | 12        |
| 5.5.      | Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 3. Dezember 2020                                                                                      | 12        |
| 5.6.      | Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen vom 23. März 2022                      | 12        |
| 5.7.      | Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen vom 19. Oktober 2022                                                       | 13        |
| <b>7.</b> | <b>Kurzarbeitergeld als versicherungsfremde Leistung</b>                                                                                                                   | <b>14</b> |
| 7.1.      | Allgemeine Einordnung des Kurzarbeitergeldes                                                                                                                               | 14        |
| 7.2.      | Einordnung des Saison- und Transfer-Kurzarbeitergeldes                                                                                                                     | 17        |

## 1. Einführung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde eine Anfrage zu versicherungsfremden Leistungen im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld herangetragen. Eine gesetzliche oder allgemein anerkannte Definition versicherungsfremder Leistungen in Abgrenzung zu versicherungsimmanenten Leistungen existiert nicht.<sup>1</sup> Zudem handelt es sich hierbei um keine konstante Größe. Vielmehr können sich Art und Umfang versicherungsfremder Leistungen durch gesetzliche Änderungen verändern.<sup>2</sup>

Die Arbeit knüpft an die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste WD 6 - 3000 - 117/19<sup>3</sup> sowie WD 6 - 3000 - 070/25<sup>4</sup> an, definiert die jeweilige Art des Kurzarbeitergeldes hinsichtlich deren Voraussetzungen, Zweck sowie Leistungsumfangs, thematisiert Finanzierungsfragen und untersucht anschließend eine mögliche Einordnung als versicherungsfremde Leistung. Außerdem werden Sonderregelungen betreffend das Kurzarbeitergeld während der Corona-Pandemie behandelt.

Die Arbeit trägt die in der Literatur existierenden Einordnungsversuche des Kurzarbeitergeldes als versicherungsfremde Leistung zusammen. Eine rechtsverbindlich abschließende Einordnung ist damit nicht verbunden. Die Veröffentlichung einer abschließenden Liste<sup>5</sup> versicherungsfremder Leistungen in der Arbeitslosenversicherung wäre jedoch wünschenswert,<sup>6</sup> da die Abgrenzung insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger Fehlfinanzierungen zulasten der Beitragszahlenden und der damit einhergehenden Chance auf Einsparungen durch Umfinanzierung äußerst relevant ist.<sup>7</sup>

- 
- 1 Vgl. u.a. BT-Drs. 16/6741, S. 16; so auch Brosig, „Versicherungsfremde“ Leistungen in der Sozialversicherung, Wirtschaftsdienst 2025, 299, 300 und Stapf-Finé, Sozialer Fortschritt 2024, 55, 56; so auch in der gesetzlichen Krankenversicherung, vgl. Simon, ZSR 2024, 199, 200 und Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Versicherungsfremde Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie in der Sozialen Pflegeversicherung, 16.09.2016, online abrufbar unter: [WD-9-051-16-pdf.pdf](#).
  - 2 Hans Böckler Stiftung, Versicherungsfremde Leistungen, Böckler Impuls, Ausgabe 06/2025, online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen - Hans-Böckler-Stiftung](#).
  - 3 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzarbeitergeld - Formen und Finanzierung, 25. September 2019, abrufbar unter: [WD-6-117-19-pdf-data.pdf](#).
  - 4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, 18. Dezember 2025, abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#).
  - 5 Vgl. bspw. die Liste zu versicherungsfremden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen | BMG](#).
  - 6 Vgl. bspw. Forderung des BRH, Gesetzliche Rentenversicherung: Transparenz bei den versicherungsfremden Leistungen schaffen, S. 1 ff., online abrufbar unter: [9 - Gesetzliche Rentenversicherung: Transparenz bei den versicherungsfremden Leistungen schaffen](#); so auch Deutsche Bundesbank, Zur Entwicklung der arbeitsmarktbedingten Staatsausgaben in Deutschland, Monatsbericht, April 2015, S. 26, online abrufbar unter: [Zur Entwicklung der arbeitsmarktbedingten Staatsausgaben in Deutschland | Deutsche Bundesbank](#).
  - 7 Weiterführend hierzu insbesondere: Fichte, Hohes Entlastungspotential in der Arbeitslosenversicherung, August 2008.

## 2. Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

### 2.1. Zweck

Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld stellt ein zentrales Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik dar, dessen Zweck in der Vermeidung arbeitsmarktbedingter Kündigungen und der Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen in wirtschaftlichen Krisensituationen liegt. Die Leistung ist in den §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)<sup>8</sup> geregelt und dient dazu, vorübergehende Auftragsausfälle und konjunkturelle Einbrüche von Unternehmen zu überbrücken, ohne dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren.<sup>9</sup>

### 2.2. Voraussetzungen

Der Anspruch auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld setzt nach § 95 Satz 1 SGB III das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall, das Vorliegen betrieblicher sowie persönlicher Voraussetzungen und die Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit im Sinne von § 99 SGB III voraus.

Ein Arbeitsausfall ist nach § 96 Abs. 1 SGB III erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen beruht, von vorübergehender Natur ist, nicht vermeidbar ist und im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist. Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, vgl. § 97 SGB III. Die persönlichen Voraussetzungen sind gemäß § 98 Abs. 1 SGB III erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung entweder fortsetzt, sie aus zwingenden Gründen aufnimmt oder sie im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt, wobei das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst worden sein darf. Auch dürfen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen sein. Die persönlichen Voraussetzungen sind gemäß § 98 Abs. 2 SGB III außerdem erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

### 2.3. Umfang

Der Umfang des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes bemisst sich nach der Nettoentgeltdifferenz, die gemäß § 106 Abs. 1 SGB III als Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt berechnet wird. Das Soll-Entgelt entspricht dem Bruttoarbeitsentgelt, das ohne den Arbeitsausfall erzielt worden wäre,

---

8 Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

9 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzarbeitergeld - Formen und Finanzierung, 25. September 2019, S. 3, abrufbar unter: [WD-6-117-19-pdf-data.pdf](#).

vermindert um Entgelt für Mehrarbeit. Bei dem Ist-Entgelt handelt es sich um das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt, zuzüglich aller zustehenden Entgeltanteile, vgl. § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III. Die Leistungshöhe beträgt nach § 105 SGB III 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind und 60 Prozent für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.<sup>10</sup>

#### 2.4. Bezugsdauer

Die Bezugsdauer des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III auf zwölf Monate begrenzt. Die Bezugsdauer gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber gezahlt wird, vgl. § 104 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB III. Wird innerhalb der Bezugsdauer für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat kein Kurzarbeitergeld gezahlt, verlängert sich die Bezugsdauer um diesen Zeitraum, vgl. § 104 Abs. 2 SGB III. Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Voraussetzungen erneut vor, beginnt eine neue Bezugsdauer, vgl. § 104 Abs. 3 SGB III. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt kann die Bezugsdauer durch Rechtsverordnung bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, vgl. § 109 Abs. 4 SGB III.

#### 2.5. Finanzierung

Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld wird aus den Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nach § 341 Abs. 2 SGB III mit einem Beitragssatz von 2,6 Prozent erhoben. Die Beitragsbemessungsgrundlage entspricht der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, vgl. § 341 Abs. 4 SGB III. Die Beiträge werden gemäß § 346 Abs. 1 SGB III von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. In außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt kann durch Rechtsverordnung eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, eingeführt werden, vgl. § 109 Abs. 6 SGB III.

### 3. Saison-Kurzarbeitergeld

#### 3.1. Zweck

Das Saison-Kurzarbeitergeld stellt eine spezielle Ausprägung des Kurzarbeitergeldes dar, die auf saisonbedingte Arbeitsausfälle in witterungsabhängigen Wirtschaftszweigen zugeschnitten ist und in § 101 SGB III normiert ist. Der Zweck dieser Leistung liegt in der Überbrückung der Schlechtwetterzeit und der Vermeidung saisonaler Arbeitslosigkeit, insbesondere im Baugewerbe und anderen witterungsabhängigen Branchen.<sup>11</sup> Im Gegensatz zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld, das auf wirtschaftliche Krisen reagiert, adressiert das Saison-Kurzarbeitergeld die

---

<sup>10</sup> Bieback, in: BeckOGK, SGB III, Stand 1. Mai 2026, § 105, Rn. 4.

<sup>11</sup> Bieback, in: BeckOGK, SGB III, Stand 1. Mai 2026, § 101, Rn. 7; Lutz/Ambs, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, SGB III, Stand 260. EL Januar 2026, § 101, Rn. 2.

regelmäßig wiederkehrenden witterungsbedingten oder saisonalen Auftragsausfälle in bestimmten Wirtschaftszweigen.

### 3.2. Voraussetzungen

Der Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld setzt voraus, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis zum 31. März in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von erheblichem saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist. Daneben müssen weitere betriebliche und persönliche Voraussetzungen im Sinne der §§ 97, 98 SGB III erfüllt sein. Die Vorschriften über das Kurzarbeitergeld sind mit Ausnahme der Anzeige des Arbeitsausfalls nach § 99 SGB III auch auf das Saison-Kurzarbeitergeld anzuwenden.

### 3.3. Umfang und Bezugsdauer

Der Umfang des Saison-Kurzarbeitergeldes bemisst sich wie beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld nach §§ 105, 106 SGB III. Die Bezugsdauer des Saison-Kurzarbeitergeldes weicht jedoch wesentlich von der des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ab. Saison-Kurzarbeitergeld wird gemäß § 104 Abs. 4 SGB III lediglich für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit geleistet. Außerdem werden Zeiten des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld nicht auf die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld angerechnet und gelten nicht als Zeiten der Unterbrechung im Sinne von § 104 Abs. 3 SGB III. Dies ermöglicht eine jährlich wiederkehrende Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes in der Schlechtwetterzeit, ohne dass die für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld geltende zwölfmonatige Bezugsdauer gilt.

### 3.4. Finanzierung

Die Finanzierung des Saison-Kurzarbeitergeldes erfolgt ebenfalls wie das konjunkturelle Kurzarbeitergeld aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

### 3.5. Ergänzende Leistungen

Das Saison-Kurzarbeitergeld wird von den ergänzenden Leistungen gemäß § 102 SGB III flankiert. Diese sollen Anreize für eine durchgehende Beschäftigung in den Wintermonaten schaffen. Sie umfassen das Zuschuss-Wintergeld (Absatz 2), das Mehraufwands-Wintergeld (Absatz 3) sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (Absatz 4). Die ergänzenden Leistungen im Sinne von § 102 SGB III werden aus einer branchenspezifischen Winterbeschäftigungsumlage finanziert, vgl. § 354 ff. SGB III i.V.m. § 102 Abs. 1 SGB III.

Das Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gewährt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird, vgl. § 102 Abs. 2 SGB III. Das Mehraufwands-Wintergeld beträgt 1,00 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmer, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, vgl. § 102 Abs. 3 SGB III. Dabei sind im Dezember bis zu 90 Arbeitsstunden und im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden berücksichtigungsfähig. Darüber hinaus werden die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld auf Antrag erstattet,

vgl. § 102 Abs. 4 SGB III. Im Baugewerbe gilt § 102 SGB III ausschließlich für solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, vgl. § 102 Abs. 5 SGB III.

### 3.6. Abgrenzung zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld

Das Saison-Kurzarbeitergeld unterscheidet sich vom konjunkturellen Kurzarbeitergeld in wenigen Punkten:

- „Neben den üblichen Ursachen des [Kurzarbeitergeldes], Arbeitsausfall, der durch wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis bedingt ist (§ 96 Abs. 1 Nummer 1), deckt das Saison-[Kurzarbeitergeld] auch den Arbeitsausfall aus witterungsbedingten Gründen ab, die gem. § 96 Abs. 4 Nummer 1 ansonsten nicht zu dem Risiko des [Kurzarbeitergeldes] gehören [...];
- der saisonale Arbeitsausfall ist zeitlich fixiert auf die Schlechtwetterzeit vom 1.12.–31.3.;
- die Anforderung eines Mindestausfalls, die Relevanzschwelle gem. § 96 Abs. 1 Nummer 4 [SGB III], besteht gemäß § 101 Abs. 5 [SGB III] nicht, zumal Abs. 6 Satz 1 Nummer 2 eine eigene Relevanzschwelle festlegt;
- das Saison-Kug wird durch zusätzliche Leistungen (§ 102 [SGB III]) flankiert, die für [Arbeitnehmer] und [Arbeitgeber] den Anreiz erhöhen sollen, statt bei Arbeitsausfall [Arbeitnehmer] zu entlassen, Kurzarbeit einzuführen.“<sup>12</sup>

## 4. Transfer-Kurzarbeitergeld

### 4.1. Zweck und Abgrenzung zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld

Das Transfer-Kurzarbeitergeld stellt ebenfalls eine besondere Ausprägung des Kurzarbeitergeldes dar, die auf betriebliche Restrukturierungen ausgerichtet ist und in § 111 SGB III geregelt ist. Das Transfer-Kurzarbeitergeld erfüllt drei maßgebliche Funktionen<sup>13</sup>:

- Abfederungsfunktion: Vermeidung von Entlassungen ggf. durch Streckung der Entlassungsphase, um Massenentlassungen sozial verträglicher zu machen.
- Anpassungsfunktion: Verbesserung der Vermittlungsaussichten für die betroffenen Arbeitnehmer, durch Qualifikation und Anpassung an neue Anforderungen des Arbeitsmarktes.
- Brückenfunktion: Aktivierung der Arbeitnehmer zur Reintegration bzw. Verpflichtung der Arbeitgeber zur Reintegration.

---

<sup>12</sup> Bieback, in: BeckOGK, SGB III, Stand 1. Mai 2026, § 101, Rn. 5.

<sup>13</sup> Bieback, in: BeckOGK, SGB III, Stand 1. Februar 2026, § 111, Rn. 18.



Es dient damit der Bewältigung dauerhafter Strukturveränderungen in Unternehmen. Im Unterschied zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld geht es beim Transfer-Kurzarbeitergeld nicht um den Erhalt des Arbeitsplatzes im betroffenen Betrieb, sondern um den Erhalt von Beschäftigungsmöglichkeiten allgemein.<sup>14</sup> Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden gemäß § 111 Abs. 3 Nr. 2 SGB III in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst (typischerweise als sogenannte externe Transfergesellschaft oder interne Einheit im bisherigen Unternehmen), um Entlassungen zu vermeiden und ihre Eingliederungschancen zu verbessern. Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Außerdem soll er bei Qualifizierungsdefiziten geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten, vgl. § 111 Abs. 7 SGB III.

#### 4.2. Voraussetzungen

Um Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu vermeiden und ihre Vermittlungsaussichten zu verbessern, haben Personen gemäß § 111 Abs. 1 SGB III Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen, wenn und solange sie von einem dauerhaften nicht vermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind (vgl. Absatz 2), die betrieblichen Voraussetzungen nach Absatz 3 sowie die persönlichen nach Absatz 4 erfüllt sind. Außerdem müssen sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Transferkurzarbeitergeld, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)<sup>15</sup>, von der Agentur für Arbeit beraten lassen haben und der dauerhafte Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit angezeigt worden sein, vgl. Absatz 6.

#### 4.3. Umfang und Bezugsdauer

Die Leistungshöhe des Transfer-Kurzarbeitergeldes entspricht der des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes und bestimmt sich nach § 111 Abs. 9 i.V.m. § 105 SGB III.

Die Bezugsdauer des Transfer-Kurzarbeitergeldes ist gemäß § 111 Abs. 1 Satz 2 SGB III auf längstens zwölf Monate begrenzt. Verlängerungsmöglichkeiten bestehen nicht.<sup>16</sup> Die Entscheidung über die konkrete Leistungsdauer innerhalb der maximalen Bezugsdauer steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesagentur für Arbeit (BA).<sup>17</sup>

---

14 Bieback, in: BeckOK, SGB III, Stand 1. Juni 2026, § 111, Vorb.

15 Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 248) geändert worden ist.

16 Kühl, in: Brand, Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung – SGB III, 10. Auflage 2026, § 111, Rn. 30, 32.

17 Kühl, in: Brand, Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung – SGB III, 10. Auflage 2026, § 111, Rn. 30.

#### 4.4. Finanzierung

Das Transfer-Kurzarbeitergeld selbst sowie etwaige Zuschüsse zur beruflichen Weiterbildung i.S.v. § 111a SGB III sind grundsätzlich beitragsfinanziert. In der Praxis wird das Transfer-Kurzarbeitergeld regelmäßig aufgestockt. Diesen Aufstockungsbetrag trägt der Arbeitgeber selbst, ebenso wie Sozialversicherungsbeiträge und die Entgeltfortzahlung für die Zeit gesetzlicher Feiertage sowie Urlaubstage, da in diesem Zeitraum kein Anspruch auf Transfer-Kurzarbeitergeld besteht. Gleiches gilt für Sonderleistungen wie beispielsweise Weihnachtsgeld. Auch anderweitige Kosten hinsichtlich Beratung, Verwaltung und Organisation der Transfergesellschaft hat der Arbeitgeber zu tragen.<sup>18</sup>

### 5. Sonderregelungen während der Corona-Pandemie

#### 5.1. Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020<sup>19</sup>

Durch das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 wurde die zentrale Verordnungsermächtigung in § 109 Abs. 5 SGB III eingeführt, die die Bundesregierung für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

- abweichend von § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen,
- abweichend von § 96 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 SGB III auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten,
- eine vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen.

Zudem wurde die Verordnungsermächtigung in § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)<sup>20</sup> eingefügt, die das Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter öffnet. Diese Ermächtigung wurde durch die Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung (KugÖV)<sup>21</sup> umgesetzt: Gemäß § 1 KugÖV wird das in § 11 Abs. 4 Satz 2 des AÜG geregelte Recht von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitnehmern auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den

---

18 Bissels, Sozialverträglicher Personalabbau durch den Einsatz von Transfergesellschaften, NZI 2009, S. 865, 867 f.

19 BGBl. I 2020, Nr. 12 vom 14.03.2020, S. 493.

20 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist.

21 Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung vom 28. September 2022 (BANZ AT 29.09.2022 V1), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BANZ AT 21.12.2022 V3) geändert worden ist.

Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die der Leiharbeitnehmerin oder dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt wird.

## 5.2. Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020<sup>22</sup>

Die Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 konkretisierte die maßgeblichen Ermächtigungen des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020.

Insbesondere wurde die Mindestausfallquote auf 10 Prozent gesenkt, die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitsausfälle bis zum 31. Dezember 2020 wurden vollständig erstattet, die Möglichkeit, mit Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern Kurzarbeit zu vereinbaren, wurde geschaffen und letztlich wurde auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden zur Vermeidung des Arbeitsausfalls verzichtet, vgl. §§ 1-3 KugV. Die Verordnung trat mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Der Geltungszeitraum der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 wurden später durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 21. Oktober 2020<sup>23</sup> sowie durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2021<sup>24</sup> verlängert.

## 5.3. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020<sup>25</sup>

Außerdem wurde durch das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 § 421c SGB III als vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit eingeführt. Die Vorschrift sieht in Satz 1 vor, dass in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 31. Oktober 2020 abweichend von § 106 Abs. 3 SGB III Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet wird, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind außerdem versicherungsfrei zur Arbeitsförderung, vgl. § 421c Satz 2 SGB III.

---

22 Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (KugV), BGBl. I 2020, Nr. 14, 27.03.2020, S. 595.

23 BGBl. I 2020, Nr. 48, 28.10.2020, S. 2259.

24 BGBl. I 2021, Nr. 12, 30.03.2021, S. 381.

25 Sozialschutz-Paket, BGBl. I 2020, Nr. 14 vom 27.03.2020, S. 575.

#### 5.4. Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 20. Mai 2020<sup>26</sup>

Die Anwendung von § 421c SGB III wurde bis zum 31. Dezember 2020 ausgeweitet und die Beschränkung der Anwendung auf nur systemrelevante Berufe gestrichen. Außerdem wurde ein Absatz 2 eingefügt, der das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020 auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) ab dem vierten Bezugsmonat und auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) ab dem siebten Bezugsmonat erhöhte, sofern die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent betrug.

#### 5.5. Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 3. Dezember 2020<sup>27</sup>

Insbesondere wurde die Anwendung von § 421c Abs. 1 und 2 SGB III erneut verlängert bis Ende des Jahres 2021.

Außerdem wurde durch das Gesetz ein neuer § 106a SGB III „Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit“ geschaffen. Unter den Voraussetzungen in § 106a Abs. 1 SGB III wurde dem Arbeitgeber von der BA auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet. Außerdem wurden dem Arbeitgeber bis zum 31. Juli 2023 die Lehrgangskosten für gewisse Weiterbildungsmaßnahmen je nach Betriebsgröße zumindest teilweise erstattet.

#### 5.6. Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen vom 23. März 2022<sup>28</sup>

Artikel 1 des Gesetzes verlängerte erneut die Anwendung von § 421c Abs. 1 und 2 SGB III.

Außerdem wurde ein dritter Absatz angefügt, wonach die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 entstanden war, über die Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III hinaus auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022, verlängert wurde. Ein neuer Absatz 4 regelte, dass das Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 mit den Maßgaben geleistet werden sollte, dass abweichend von § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III der Anteil der betroffenen Arbeitnehmer auf mindestens 10 Prozent herabgesetzt werden sollte und gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SGB III nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden gelten sollte. Absatz 5 enthielt eine Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der neuen Regelungen in § 421c Abs. 3 SGB III.

---

26 Corona-Sozialschutzgesetz II, BGBl. I 2020, Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1055.

27 Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG), BGBl. I 2020, Nr. 59 vom 3. Dezember 2020, S. 2691.

28 BGBl. I 2022, Nr. 11 vom 25.03.2022, S. 482.

#### 5.7. Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen<sup>29</sup> vom 19. Oktober 2022

Durch das Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen vom 19. Oktober 2022 wurde die Verordnungsermächtigung in § 109 SGB III neugefasst. Die Ermächtigung zur Schaffung von Rechtsverordnungen erfasst nun die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Absatz 4 Satz 1), die Herabsetzung des Entgeltausfalls (Absatz 4 Satz 2 Nr. 1), den Verzicht auf den Einsatz von Erholungsurlaub oder Arbeitszeitguthaben/-salden im Sinne von § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 3 SGB III (Absatz 4 Satz 2 Nr. 2, 3), die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung (Absatz 6), die Frist zur Anzeige des Arbeitsausfalls (Absatz 7), die Hinzurechnung von Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne von § 106 Abs. 3 SGB III (Absatz 8).

### 6. Versicherungsfremde Leistungen – Abgrenzungsansätze

Der Begriff der „versicherungsfremden Leistung“ wurde seitens der Rechtsprechung und Gesetzgebung für die Sozialversicherung nie verbindlich definiert.<sup>30</sup> Vielmehr hat auch das BSG in seiner Entscheidung vom 17. November 2023 festgestellt, dass der Begriff sehr unterschiedlich verstanden wird und nicht gesetzlich normiert ist.<sup>31</sup>

Die Abgrenzung versicherungsfremder von versicherungsimmanenten Leistungen wird in der Literatur häufig anhand des Versicherungs- bzw. des Äquivalenzprinzips vorgenommen, welches besagt, dass grundsätzlich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen eingezahlten Beiträgen und Auszahlungen durch die Versicherung bestehen muss.<sup>32</sup>

Als Ausfluss dieses Prinzips werden in der Literatur<sup>33</sup> unter anderem Leistungen in der Sozialversicherung grundsätzlich dann als versicherungsfremd eingestuft, wenn

- Nichtversicherte – also Personen, die keine Beträge zahlen – Leistungen erhalten,
- die Leistung einem anderen Zweig der Sozialversicherung zuzuordnen ist,
- die versicherten Risiken aus anderen Gründen nicht versicherungsimmanent sind, also keine Wechselbeziehung zwischen Beiträgen und Leistungen besteht,

---

29 BGBl. I 2020, Nr. 38 vom 25. Oktober 2022, S. 1790.

30 Schneider, in: jurisPK-SGB III, 3. Auflage, § 340, Rn. 25.

31 BSG, Beschluss vom 17.11.2023, B 12 KR 48/22 B, BeckRS 2023, 38673, Rn. 9.

32 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09.11.1988 - 1 BvL 22/84, 71/86, 9/87.

33 Siehe hierzu insbesondere: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, S. 346 ff., online abrufbar unter: [Jahresgutachten 2005/06](#); Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 2, 19 ff., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#).

- Versicherte zusätzliche Leistungen erhalten, ohne dass Beiträge erbracht wurden,
- die Beitragsmittel versicherungszweckfremden Zielen, wie bspw. einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe oder anderweitiger staatlicher Zielsetzung dienen.

## 7. Kurzarbeitergeld als versicherungsfremde Leistung

### 7.1. Allgemeine Einordnung des Kurzarbeitergeldes

Ob es sich bei dem Kurzarbeitergeld im Sinne der §§ 95 ff. SGB III um eine versicherungsfremde oder um eine versicherungsimmanente Leistung handelt, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt.

Für die Einordnung als versicherungsfremde Leistung wird angebracht, Versicherungszweck der Arbeitslosenversicherung sei in erster Linie die Absicherung von Arbeitslosigkeit. Im Falle der Kurzarbeit sei der Risikofall „Arbeitslosigkeit“ jedoch gerade noch nicht eingetreten, sodass das Versicherungsprinzip durchbrochen werde.<sup>34</sup> Es werde außerdem auch dadurch durchbrochen, dass einzelne Branchen besonders vom Kurzarbeitergeld profitieren, ohne zusätzliche Beiträge entrichten zu müssen.<sup>35</sup> Römer und Borell, verweisen in diesem Zusammenhang auf das Baugewerbe und das Verarbeitende Gewerbe im Zeitraum 1992-2000.<sup>36</sup> Auch wenn aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen und Ereignissen wie der Corona-Pandemie erhebliche Schwankungen hinsichtlich der Zahl der Kurzarbeiter in einzelnen Sektoren stattgefunden haben, bleibt jedoch ersichtlich, dass einige Sektoren hinsichtlich des Anteils der Kurzarbeit dominieren.<sup>37</sup>

Dem wird teilweise entgegengehalten, dass es sich bei Lohnersatzleistungen um Maßnahmen handle, die dem Versicherungszweck der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entsprechen. Dass nur bestimmte Gruppen profitieren, sei dem Solidarprinzip geschuldet.<sup>38</sup> Daher soll keine

---

34 Fichte, Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung, 2008, S. 45.

35 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 4, 40, online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#); dieses Argument reicht laut Münstermann, Schneck, Wolter, nicht aus, um das Kurzarbeitergeld als versicherungsfremd einzustufen, vgl. Münstermann, Schneck, Wolter, Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand, IfM-Materialien Nr. 215, Stand: 2012, abrufbar unter: [Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand](#), S. 38.

36 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 4, 40, online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#).

37 Vgl. Statistisches Bundesamt, Corona-Krise: Anzahl der Kurzarbeiter in Deutschland nach Sektoren im April 2020, veröffentlicht im Februar 2022, online abrufbar unter: [Corona-Krise: Kurzarbeiter nach Sektoren 2020 | Statista](#); Statistisches Bundesamt, Corona-Krise: Anteil der Kurzarbeiter in Deutschland nach Sektoren von April 2020 bis Dezember 2021, veröffentlicht im Februar 2022, online abrufbar unter: [Corona-Krise: Anteil der Kurzarbeiter nach Sektoren 2020-2021 | Statista](#); Statistisches Bundesamt, Anteil der Kurzarbeiter in Deutschland nach Sektoren von Mai 2020 bis Mai 2023, veröffentlicht 2023, online abrufbar unter: [Anteil der Kurzarbeiter nach Sektoren 2022-2023 | Statista](#).

38 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance Nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, Dezember 2005, online abrufbar unter: [Buchdruck Titel-seite 2005\\_06.indd](#), Rn. 543; Rürup, Arbeitslosenversicherung: Staatlich, privat oder gemischt?, ZAF 2 und 3/2005, S. 373, 375.

versicherungsfremde Leistung vorliegen, soweit die Alternative zum Kurzarbeitergeld die Arbeitslosigkeit sei und das Kurzarbeitergeld das Arbeitslosengeld nicht übersteige.<sup>39</sup>

Wiederum andere halten dem Argument von *Römer und Borell* entgegen, auch Präventionsmaßnahmen, die nur bestimmten Gruppen in besonderem Maße zugutekommen, können trotzdem als versicherungsimmanente Leistungen eingestuft werden.<sup>40</sup> Entscheidend sei das Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung, wobei aus Sicht der gesamten Versicherungsgemeinschaft der finanzielle Nutzen die Kosten der Maßnahme übersteigen müsse, um als versicherungsimmanente Leistung zu gelten.<sup>41</sup> Konkret sei also zu untersuchen, ob der finanzielle Nutzen des Kurzarbeitergeldes für die Arbeitslosenversicherung – insbesondere in Form eingesparter Ausgaben für Arbeitslosengeld – die hierfür aufgewendeten Kosten übersteigt. Daran fehlt es, soweit aufgrund sogenannter Mitnahmeeffekte Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beziehen, die auch ohne diese Leistung – aus anderen Gründen – ohnehin nicht von einer Kündigung bedroht gewesen wären.<sup>42</sup> Letztlich lasse sich dieser Mitnahmeeffekt jedoch faktisch kaum quantifizieren.<sup>43</sup>

*Römer und Borell* führen darüber hinaus an, das Kurzarbeitergeld werde als Instrument der Wirtschaftspolitik zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit in konjunkturschwachen Zeiten verwendet.<sup>44</sup> Diese politische Lenkungsfunktion komme auch in der Möglichkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), durch Rechtsverordnung die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes<sup>45</sup> zu verlängern, zum Ausdruck.<sup>46</sup> Die damit verbundene Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele sei ein gesamtstaatliches Ziel und nicht Zweck der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.<sup>47</sup> Letztlich führe diese wirtschaftliche Lenkung zu einer mittelbaren einseitigen Subventionierung

- 
- 39 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Die Chance Nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, Dezember 2005, online abrufbar unter: [Buchdruck Titel-seite 2005\\_06.indd](#), Rn. 543; Münstermann, Zur Beitragsfinanzierung des Kurzarbeitergeldes, Wirtschaftsdienst, 2012, 763, 767.
- 40 Münstermann, Schneck, Wolter, Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand, IfM-Materialien Nr. 215, Stand: 2012, abrufbar unter: [Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand](#), S. 38.
- 41 Münstermann, Zur Beitragsfinanzierung des Kurzarbeitergeldes, Wirtschaftsdienst, 2012, S. 763, 767; Münstermann, Schneck, Wolter, Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand, IfM-Materialien Nr. 215, Stand: 2012, abrufbar unter: [Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand](#), S. 38; Während in der ersten Quelle die Hausmeinung des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn vertreten wird, legt der Autor in der zweiten Quelle seine eigene Auffassung in Bezug auf die Rechtfertigung und Finanzierung des Kurzarbeitergeldes dar.
- 42 Münstermann, Zur Beitragsfinanzierung des Kurzarbeitergeldes, Wirtschaftsdienst, 2012, 763, 767; Eichhorst, Marx, Kurzarbeit – Sinnvoller Konjunkturpuffer oder verlängertes Arbeitslosengeld?, Wirtschaftsdienst, Mai 2009, Heft 5, S. 322, 326.
- 43 Münstermann, Schneck, Wolter, Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand, IfM-Materialien Nr. 215, Stand: 2012, abrufbar unter: [Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand](#), S. 39.
- 44 So auch Fichte, Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung, 2008, S. 45.
- 45 Vgl. § 109 SGB III.
- 46 So auch Fichte, Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung, 2008, S. 45.
- 47 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 4, 40 f., online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#).

der Unternehmen und Sektoren, die Kurzarbeitergeld besonders beanspruchen.<sup>48</sup> Insbesondere Kosten für Einstellungen und Einarbeitungen, die ohne Bezug des Kurzarbeitergeldes angefallen wären, würden gespart.<sup>49</sup>

Auch die zeitliche Verlängerung der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes mittels Rechtsverordnung des BMAS sei mit dem Äquivalenzprinzips unvereinbar, da Ziel der Arbeitslosenversicherung die Absicherung eines vorübergehenden Verlusts des Erwerbseinkommens sei. In welcher Phase des Konjunkturzyklus der Schadensfall eintrete, dürfe auf die Bezugsdauer der Versicherungsleistung keinen Einfluss haben.<sup>50</sup>

Für eine Versicherungsfremdheit spreche außerdem der im folgenden Beispiel verwirklichte Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip: Ein entlassener Arbeitnehmer, der 15 Monate arbeitslos sei, erhalte zwölf Monate Arbeitslosengeld. Ein anderer Arbeitnehmer, der zunächst nicht entlassen worden sei, erhalte sechs Monate Kurzarbeitergeld bei einer um 50 Prozent reduzierten Arbeitszeit. Werde dieser anschließend entlassen, könne er für weitere zwölf Monate Arbeitslosengeld beziehen und erhalte damit insgesamt eine höhere Leistung bei gleichem Einkommensausfall und gleicher Beitragszahlung. Dies widerspreche dem Äquivalenzprinzip.<sup>51</sup>

Für die Einordnung des Kurzarbeitergeldes als versicherungsimmanente Leistung wird angebracht, dass auch die teilweise Kompensation eines Schadensfalls typischerweise von einer Schadensversicherung abgedeckt werde. Zwar sei ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitszeit vermindert wurde, formaljuristisch nicht als arbeitslos im Sinne des SGB III anzusehen, da das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht. Dem Äquivalenzprinzip entspreche es jedoch, demjenigen, der seine Arbeitsleistung nicht mehr in vollem Umfang erbringen kann, eine Leistung der Arbeitslosenversicherung für die vorübergehende Minderung seines Arbeitseinkommens zu gewähren. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive sei zudem kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, dass die BA Betriebe unterschiedlich behandle, je nachdem, ob ein Betrieb seine Arbeitsstunden dadurch reduziere, dass er einen Teil seiner Belegschaft entlasse, oder dadurch, dass er die doppelte Anzahl an Arbeitnehmern in Kurzarbeit schicke und auf diese Weise dieselbe Stundenzahl einspare.<sup>52</sup>

Dem wird jedoch entgegengehalten, dass nach dieser Argumentation jeder teilweise Arbeitseinkommensausfall zu ersetzen sei unabhängig davon, ob dieser aus anderen Gründen als den

---

48 Eichhorst, Marx, Kurzarbeit – Sinnvoller Konjunkturpuffer oder verlängertes Arbeitslosengeld?, Wirtschaftsdienst, Mai 2009, Heft 5, S. 322; Fichte, Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung, 2008, S. 46.

49 Römer, Borell, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, November 2002, S. 41, online abrufbar unter: [Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung](#).

50 Münstermann, Zur Beitragsfinanzierung des Kurzarbeitergeldes, Wirtschaftsdienst, 2012, S. 763, 768.

51 Münstermann, Zur Beitragsfinanzierung des Kurzarbeitergeldes, Wirtschaftsdienst, 2012, S. 763, 768.

52 Münstermann, Schneck, Wolter, Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand, IfM-Materialien Nr. 215, Stand: 2012, abrufbar unter: [Die Bedeutung des Kurzarbeitergeldes im Mittelstand](#), S. 40.



---

Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes resultiere. Damit seien dann auch Arbeitseinkommensausfälle aufgrund unternehmerischer Fehlentscheidungen erfasst.<sup>53</sup>

## 7.2. Einordnung des Saison- und Transfer-Kurzarbeitergeldes

Auch eine abschließende Einordnung des Saison- und Transfer-Kurzarbeitergeldes existiert bisher nicht.

Für die Einordnung des Saison-Kurzarbeitergeldes als versicherungsfremde Leistung wird unter anderem vorgebracht, dass es zwar grundsätzlich von Beschäftigten aller Branchen, praktisch aber nur von Beschäftigten in besonders witterungsabhängigen Branchen in Anspruch genommen wird.<sup>54</sup> Aufgrund der überproportionalen Inanspruchnahme der Leistung einzelner Wirtschaftszweige und der damit einhergehenden Abdeckung von Branchenrisiken, werde das Äquivalenzprinzip verletzt.<sup>55</sup>

Das Transfer-Kurzarbeitergeld verfolge in erster Linie wirtschaftspolitische Lenkungs Zwecke, so dass es sich hierbei um eine versicherungsfremde Leistung handele.<sup>56</sup>

\*\*\*

---

53 Münstermann, Zur Beitragsfinanzierung des Kurzarbeitergeldes, Wirtschaftsdienst, 2012, S. 763, 768.

54 Fichte, Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung, 2008, S. 46.

55 Vgl. Fichte, Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung, 2008, S. 46.

56 Fichte, Hohes Entlastungspotenzial in der Arbeitslosenversicherung, 2008, S. 47.